



An das  
Bundesministerium für Wissenschaft,  
Forschung und Wirtschaft  
Stubenring 1  
1010 Wien

BMF - I/4 (I/4)  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

Sachbearbeiterin:  
Mag. Susi Perauer  
Telefon +43 1 51433 501165  
e-Mail Susi.Perauer@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

GZ. BMF-113000/0013-I/4/2017

**Betreff: Zu GZ. BMWFW-91.561/0001-I/3/2017 vom 3. April 2017  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bilanzbuchhaltungsgesetz  
2014 geändert wird;  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen  
(Frist: 5. Mai 2017)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 3. April 2017 unter der Geschäftszahl BMWFW-91.561/0001-I/3/2017 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014 geändert wird, fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

#### **Allgemeine Anmerkungen:**

Es wird angeregt, im Sinne des Punktes 5.1 des Arbeitsprogrammes der Bundesregierung 2017/18 sowie des § 1 Abs. 5 DeregulierungsgrundsätzeG 2017 – wonach Rechtsvorschriften des Bundes nach Möglichkeit nur für einen bestimmten, von vornherein festgelegten Zeitraum in Geltung treten sollen - darzulegen, welche Gründe für die unbefristete Geltung des Gesetzes ausschlaggebend waren.

Gemäß § 1 Abs. 2 des (mit 1. Juli 2017 in Kraft tretenden) DeregulierungsgrundsätzeG ist sicherzustellen, dass der aus der Erlassung von Bundesgesetzen resultierende bürokratische Aufwand sowie die finanziellen Auswirkungen für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen gerechtfertigt und adäquat sind. Zusätzlicher bürokratischer Aufwand oder zusätzliche finanzielle Auswirkungen sind nach Tunlichkeit durch Außerkraftsetzung einer

vergleichbar intensiven Regelung zu kompensieren. Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft wird daher eingeladen darzulegen, inwieweit die vorgeschlagene Regelung diesen Anforderungen entspricht.

Es wird auch angeregt, die Informationen bezüglich Sunset Clause und One In/One Out-Regel in der Problemdefinition des WFA-Ergebnisdokuments oder im allgemeinen Teil der Erläuterungen beim Begutachtungsprozess zu dokumentieren.

### **Inhaltliche Anmerkungen:**

#### Zu § 43 Abs. 2 Z 1.:

Eine Definition von „Geldwäsche“ scheint angesichts der Regelung des entsprechenden Tatbestandes im Strafgesetzbuch (§ 165) redundant. Zudem könnte diese Definition zu eng sein, da sie nur innerstaatliche Straftatbestände als Vortaten nennt. Grenzüberschreitende Vortaten wären demnach nicht erfasst. Gemäß § 165 StGB kann die Vortat auch im Ausland begangen worden sein, wenn sie am Tatort strafbar ist und in Österreich unter den Vortatenkatalog subsumiert werden kann (vgl. *Kirchbacher in Höpfel/Ratz, WK<sup>2</sup> StGB § 165, Rz 12e*). Ohnedies steht hierbei die Frage nach der kompetenzrechtlichen Zuordnung im Raum (in diesem Fall wahrscheinlich Bundesministerium für Justiz).

#### Zu § 43 Abs. 2 Z 2.:

Die Definition von „kriminelle Tätigkeit“ ist dahingehend redundant, da dem Beispiel des § 16 Abs. 1 Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) gefolgt werden kann, indem in der dort angeführten Aufzählung einerseits auf den Katalog des § 165 StGB und andererseits auf die Straftaten mit terroristischem Hintergrund verwiesen wird. Dadurch können die gesetzlichen Vorgaben in weitaus einfacherer Weise und mit größerem Harmonisierungseffekt umgesetzt werden.

#### Zu § 43 Abs. 2 Z 4.:

Die Definition von „Stammen“ scheint nicht notwendig im Lichte der Verwendung in § 165 StGB. Zudem steht die Definition dieses im allgemeinen Sprachgebrauch verwendeten Wortes im Konflikt mit § 46 Z 1 des gegenständlichen Begutachtungsentwurfs und ist

außerdem zu eng, weil sie nur auf die Selbstbereicherung des Täters abstellt (vgl. den bei Vermögensdelikten typischen Vorsatz "sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern").

Zu § 43 Abs. 2 Z 5.:

Siehe die Anmerkungen zu § 43 Abs. 2 Z 1, die auch für die entsprechenden Tatbestände des StGB iZm Terrorismusfinanzierung gelten.

Zu § 43 Abs. 2 Z 6.:

Eine Definition von „finanzielle Mittel“ scheint in Bezug auf den im § 278d StGB verwendeten Begriff „Vermögenswerte“ problematisch.

Zu § 43 Abs. 2 Z 7.:

Eine Definition von „Verdacht“ scheint redundant und unüblich aufgrund der Verwendung des Wortes im allgemeinen Sprachgebrauch und der nicht notwendigen Definition in anderen Gesetzen zur Regelung der Materie „Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung“. Überdies läuft die Verwendung von „Kenntnis (= positives Wissen) darauf hinweisender Tatsachen“ auf eine sehr enge Auslegung hinaus. Wenn also ein Sachverhalt ungewöhnlich ist, aber man keine Tatsachen kennt, die z.B. auf einen kriminellen Hintergrund hinweisen, dann wird in der Folge nicht gemeldet. Dies kann nicht beabsichtigt sein.

Zu § 43 Abs. 2 Z 8.:

Die Definition von „Geschäftsbeziehung“ könnte einschränkender als die von der 4. Geldwäsche-Richtlinie vorgesehene Definition sein, da sie nicht auf jede mit der beruflichen Tätigkeit in Verbindung stehende Beziehung abstellt, sondern auf das Handeln des Berufsberechtigten.

Zu § 43 Abs. 2 Z 9.:

Siehe die Anmerkungen zu § 43 Abs. 2 Z 7. Überdies müsste auch auf Übergang von Werten von einer anderen Person auf den Auftraggeber abgestellt werden. Es sollte daher jedenfalls die Phrase „oder umgekehrt“ eingefügt werden.

Zu § 43 Abs. 2 Z 14.:

Zur besseren Harmonisierung in der Anwendung sollte die Definition von „Politisch exponierte Person“ den im § 2 Z 6 FM-GwG enthaltenen Präzisierungen folgen und die Aufzählung inklusive der Wortfolge „im Inland betrifft dies insbesondere“ aufnehmen.

Zu § 43 Abs. 2 Z 15.:

Die Definition der „Familienmitglieder“ verzichtet in lit. a und b auf die Wendung „oder (den) Lebensgefährten im Sinne von § 72 Abs. 2 StGB“, wie beispielsweise in § 2 Z 7 FM-GwG enthalten. Zur besseren Harmonisierung sollte diese aufgenommen werden.

Zu § 43 Abs. 2 Z 18.:

Es wird angeregt auf die Definition in § 2 Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG) zu verweisen, um Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden. Mit einer Übernahme der Definition des WiEReG könnte es den Berufsberechtigten ermöglicht werden, gemäß § 11 Abs. 2 WiEReG die wirtschaftlichen Eigentümer auf Basis eines erweiterten Auszuges festzustellen und zu überprüfen. Zur Gewährleistung dieses Zwecks wird folgende Formulierung des § 43 Abs. 2 Z 18 vorgeschlagen:

*18. „wirtschaftlicher Eigentümer“ ein wirtschaftlicher Eigentümer gemäß § 2 Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG), BGBl. I Nr. XXX/2017 und/oder die natürliche(n) Person(en), in deren Auftrag eine Transaktion oder Tätigkeit ausgeführt wird.“*

Ergänzend wird bemerkt, dass die Definition in Z 18 im Hinblick auf Stiftungen und Trusts nicht den Vorgaben des Art. 3 Z 6 lit. b und c der 4. Geldwäsche-Richtlinie entspricht, da nicht alle in der Richtlinie genannten Funktionen angeführt sind.

Zu § 44 Abs. 2.:

Bei der gegenständlichen Formulierung könnten Zweifel bestehen, ob die Auftraggeber eines Berufsberechtigten in Risikoklassen einzustufen sind. Um dies zu vermeiden, könnte analog § 6 Abs. 5 FM-GwG nach dem letzten Satz der folgende Satz eingefügt werden:

*„Als Ergebnis dieser Bewertung ist jeder Auftraggeber in eine Risikoklasse einzustufen.“*

Zu § 45 Z 2.:

Eine Ausformulierung der gelegentlichen Transaktion scheint im Lichte der Definition des § 43 Abs. 2 Z 10 redundant.

Zu § 46 Z 1.:

Zum Konflikt mit § 43 Abs. 2 Z 4 wurde oben bereits hingewiesen. Die Formulierung im dritten Satz stellt einschränkend auf „in einem öffentlichen Register eingetragene“ juristische Personen statt auf alle juristischen Personen ab und setzt mit einem „aktuellen Auszug aus dem betreffenden Register“ ein relativ niedriges Nachweisniveau an und zieht überdies keine Besonderheiten ausländischer juristischer Personen, wie dies in § 6 Abs. 2 Z 2 FM-GwG („[...] anhand von beweiskräftigen Urkunden, die gemäß [...] landesüblichen Rechtsstandard verfügbar sind. [...]“) der Fall ist, in Betracht. Es sollte daher der Standard des § 6 Abs. 2 Z 2 FM-GwG durch die folgende Formulierung übernommen werden:

*„Die Überprüfung der Auftraggeberidentität einer juristischen Person hat anhand von beweiskräftigen Urkunden zu erfolgen, die gemäß dem am Sitz der juristischen Personen landesüblichen Rechtsstandard verfügbar sind. Jedenfalls zu überprüfen sind der aufrechte Bestand, der Name, die Rechtsform, die Vertretungsbefugnis und der Sitz der juristischen Person.“*

Zu § 46 Z 2.:

Der erste Satz verzichtet auf die zusätzliche Wendung „so dass die Berufsberechtigten überzeugt sind zu wissen, wer der wirtschaftliche Eigentümer ist“, wie beispielsweise in § 6 Abs. 1 Z 2 FM-GwG enthalten. Zur besseren Harmonisierung sollte diese aufgenommen werden.

Zu § 46 Z 4.:

Das Wort „gegebenenfalls“ sollte gestrichen werden, um einerseits eine erhöhte Rechtsklarheit und andererseits eine bessere Harmonisierung zu erreichen.

Zu § 46 Z 7 (neu).:

Diese Bestimmung enthält die in § 6 Abs. 1 Z 5 FM-GwG enthaltene Feststellung und Überprüfung der Identität des Treugebers und des Treuhänders gemäß § 6 Abs. 3 FM-GwG nicht und sollte übernommen werden.

Zu § 47 Abs. 3.:

Die Frist zur Erfassung der bestehenden Auftraggeber scheint mit Jahresende 2018 überschießend lange. Eine Frist bis Jahresende 2017 oder maximal bis zur Jahresmitte 2018 (z.B. 30. Juni) sollte im Hinblick auf organisatorische Maßnahmen ausreichend sein. Klarzustellen wäre ferner, dass die genannte Frist jedenfalls nicht dahingehend zu interpretieren ist, dass die Sorgfaltspflichten, dabei insbesondere die kontinuierliche Überwachung nach § 46 Z 5, nach Ablauf dieser Frist nicht mehr durchzuführen wären (ggf. auch in den Erläuterungen).

Zu § 49 Abs. 3.:

Aus der Formulierung dieses Absatzes geht nicht zweifelsfrei hervor, dass die Behörde bei der entsprechenden Festlegung von Arten von Geschäftsbeziehungen zuvor eine Risikoanalyse durchführen muss.

Zu § 51.:

Die Bestimmung sollte aus Konsistenzgründen legislativ an die entsprechende Bestimmung aus dem Begutachtungsentwurf des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes (WTBG) 2017 angelehnt werden. Das bedeutet entweder eine Aufnahme des § 51 in § 50 als Abs. 5 oder die Verschiebung des Äquivalents im WTBG 2017 (Begutachtungsentwurf) in einen eigenständigen Paragraphen.

Zu § 52a Abs. 9.:

Vor dem Hintergrund der sehr eingeschränkten Definitionen der Vertretungsbefugnisse und Kompetenzen gemäß §§ 2 ff. BiBuG 2014 stellt sich zumindest die Frage der Angemessenheit der Umsetzung des Art. 34 Abs. 2 der 4. Geldwäsche-RL auch für diese Gruppe an Berufsberechtigten. So ist insbesondere in Z 2 die „Tätigkeit als Verteidiger oder Vertreter dieses Auftraggebers in einem Gerichts- oder sonstigen behördlichen Verfahren“

angesprochen, die Berufsberechtigte nach BibuG 2014 in diesem Ausmaß gar nicht ausüben dürfen.

Zu § 52a Abs. 12 Z 1.:

Siehe die Feststellungen zur Kompetenzfrage (wieder: Bundesministerium für Justiz) wie oben zu § 43 Abs. 2 Z 1.

Zu § 52b.:

In Anlehnung an die in § 20 Abs. 1 zweiter Satz FM-GwG vorgesehene Regelung sollte an passender Stelle eingefügt werden, dass Berufsberechtigte, wenn sie Kenntnis davon erhalten, den Verdacht oder berechtigten Grund zu der Annahme haben, dass ein meldepflichtiger Sachverhalt gemäß § 52a Abs. 1 vorliegt und sie vernünftigerweise davon ausgehen können, dass die Anwendung der Sorgfaltspflichten gegenüber Auftraggebern die Verfolgung der Begünstigten einer verdächtigen Transaktion behindern könnte, die Anwendung der Sorgfaltspflichten gegenüber Auftraggebern aussetzen können und stattdessen die Geldwäschemeldestelle umgehend mittels Verdachtsmeldung informieren. Diese Regelung stammt nicht aus der 4. Geldwäsche-Richtlinie, ist aber eine Maßnahme, die zur Behebung eines im Rahmen der FATF-Länderprüfung festgestellten Kritikpunktes (siehe FATF-Empfehlung 10 iVm FATF-Empfehlung 22) nötig ist.

Zu § 52c.:

Die von der 4. Geldwäsche-Richtlinie in Art. 40 Abs. 1 vorgesehene Lösungsverpflichtung sollte noch umgesetzt werden (vgl. § 21 Abs. 2 FM-GwG). Es wird die Einfügung des folgenden Abs. 2 angeregt:

*„(2) Die Berufsberechtigten haben alle personenbezogenen Daten, die sie ausschließlich für die Zwecke dieses Bundesgesetzes verarbeitet haben, nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen nach Abs. 1 zu löschen, es sei denn, Vorschriften anderer Bundesgesetze erfordern oder berechtigen zu einer längeren Aufbewahrungsfrist. Keine Löschung der Daten darf bis zur rechtskräftigen Beendigung eines anhängigen Ermittlungs-, Haupt- oder Rechtsmittelverfahrens wegen § 165, § 278a, § 278b, § 278c, § 278d oder § 278e StGB erfolgen, wenn der Berufsberechtigte davon nachweislich Kenntnis erlangt hat.“*

Zudem sollte die Umsetzung von Art. 41 der 4. Geldwäsche-Richtlinie überprüft werden.

Zu § 52d Abs. 1.:

In diesem Absatz wurde keine Genehmigung der Strategien und Verfahren durch die Führungsebene gemäß Art. 8 Abs. 5 der 4. Geldwäsche-Richtlinie vorgesehen.

Zu § 52d Abs. 2.:

In diesem Absatz ist der „gesetzliche Vertreter“, der durch die Berufsberechtigten zu bestimmen ist, genannt. Der gesetzliche Vertreter ist im allgemeinen Rechtsverständnis die Vertretung, die einem besonderen Bedürfnis abhelfen soll (vgl. *Kletečka* in *Koziol/Welser*, Bürgerliches Recht, Band I, S. 222), wie beispielsweise die Eltern des minderjährigen Kindes, der Jugendwohlfahrtsträger oder der Sachwalter. Davon ist im vorliegenden Fall nicht auszugehen, weshalb diese Bestimmung die Vorgaben der 4. Geldwäsche-RL nicht korrekt umzusetzen scheint und dahingehend zumindest zu präzisieren wäre. Es wird die Verwendung der folgenden Absätze 2 und 3 (neu) angeregt:

*„(2) Berufsberechtigte haben einen besonderen Beauftragten zur Sicherstellung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu bestellen, wenn dies nach Art und Umfang der Geschäftstätigkeit erforderlich ist. Die Position des besonderen Beauftragten ist so einzurichten, dass dieser lediglich dem Leitungsorgan gegenüber verantwortlich ist und dem Leitungsorgan direkt – ohne Zwischenebenen – zu berichten hat. Weiters ist ihm freier Zugang zu sämtlichen Informationen, Daten, Aufzeichnungen und Systemen, die in irgendeinem möglichen Zusammenhang mit Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung stehen könnten, sowie ausreichende Befugnisse zur Durchsetzung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes einzuräumen. Berufsberechtigte haben durch entsprechende organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, dass die Aufgaben des besonderen Beauftragten jederzeit vor Ort erfüllt werden können. Berufsberechtigte haben sicherzustellen, dass der besondere Beauftragte jederzeit über ausreichende Berufsqualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen verfügt (fachliche Qualifikation) und zuverlässig und integer ist (persönliche Zuverlässigkeit).*

*(3) Berufsberechtigte haben, soweit angebracht, ein Mitglied des Leitungsorgans zu bestimmen, das für die Einhaltung der Bestimmungen, die der Verhinderung oder der Bekämpfung der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung dienen, zuständig ist.“*



Der im Entwurf bestehende Absatz 3 wäre als Absatz 4 zu führen.

Damit würden einerseits die Vorgaben der 4. Geldwäsche-RL korrekt umgesetzt und andererseits FATF-Empfehlung 23 entsprochen werden.

Zu § 52d Abs. 1 Z 1 lit. a.:

In Anlehnung an die in § 23 Abs. 1 Z 3 FM-GwG vorgesehene Regelung sollten die Strategien und Verfahren neue Produkte, Praktiken und Technologien beinhalten, um Maßnahmen zum Ausgleich des damit verbundenen Risikos zu berücksichtigen. Diese Regelung ist nicht in der 4. Geldwäsche-Richtlinie vorgesehen, setzt jedoch FATF-Empfehlung 15 um.

Zu den Erläuterungen (Besonderer Teil):

Im 1. Teil, 4. Hauptstück, 2. Abschnitt des BibuG 2014 werden Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung für den Bereich der Wirtschaftstrehänder festgelegt. Damit sollen insbesondere auch die Bestimmungen der 4. Geldwäscherichtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt werden. Andere Umsetzungsrechtsakte der 4. Geldwäscherichtlinie in Österreich sind insbesondere das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz, das Berufsrechts-Änderungsgesetz 2016 sowie die Novelle der Gewerbeordnung. Die Art und Weise der Umsetzung in den §§ 43 ff BibuG 2014 weicht dabei in Normtext und Erläuterungen erheblich von den bestehenden Umsetzungsrechtsakten ab. Beispielsweise wird der Begriff der „Geldwäsche“ in § 43 Abs. 2 Z 1 autonom definiert, während in sonstigen Umsetzungsrechtsakten auf den Straftatbestand der Geldwäscherei gemäß § 165 StGB abgestellt wurde. Gleiches gilt für den Begriff der „Terrorismusfinanzierung“, der in § 43 Abs. 2 Z 5 BibuG 2014 autonom und nicht mittels Verweis auf § 278d StGB definiert werden soll. Ebenso weichen die Definition des wirtschaftlichen Eigentümers (§ 43 Abs. 2 Z 18) oder der politisch exponierten Person (§ 43 Abs. 2 Z 14) von den Begriffsdefinitionen in § 2 Z 3 bzw. 6 FM-GwG ab. Aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes sowie im Interesse der Rechtssicherheit empfiehlt sich eine gesetzesübergreifende einheitliche Umsetzung der Bestimmungen zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Eine Überarbeitung der §§ 43 – 52k samt Begründung wird somit angeregt, um diese an die Umsetzung der 4. Geldwäscherichtlinie im FM-GwG und in anderen Gesetzen anzugleichen.

Zu § 46.:

Hierdurch wird auch Art. 20 der 4. Geldwäsche-RL umgesetzt.

Zu § 52a.:

Wie zu § 43.

Zu § 52c.:

Der letzte Satz wäre näher zu erläutern. Soll damit ausgesagt werden, dass abhängig von der Größe der Kanzlei, dem Kundenumfang und der Art der durchgeführten Tätigkeit unter Umständen keine Aufbewahrungspflichten anzuwenden sind? Das wäre als richtlinienwidrig abzulehnen.

Als redaktionelle Anmerkung wird darauf hingewiesen, dass die Textgegenüberstellung bei §§ 43 bis 52 für eine verbesserte Vergleichbarkeit überarbeitet werden sollte (Bestimmungen alt und neu stehen nicht nebeneinander).

**Stellungnahme zur WFA**

Zur vorliegenden WFA wird folgendes bemerkt:

Bezüglich der vorgelegten vereinfachten WFA stellt sich die Frage, inwiefern aus der Erweiterung der Dokumentations- und Sorgfaltspflichten der Bilanzbuchhalter hinsichtlich der Verhinderung von Geldwäsche für diese Berufsgruppe neue oder veränderte Informationsverpflichtungen resultieren. Eine Abschätzung gemäß §§ 3 ff. WFA-Verwaltungskosten-VO wird vorzunehmen sein. Außerdem wäre zu erläutern, ob bei diesem Regelungsvorhaben ein nationaler Handlungsspielraum besteht oder ob ausschließlich EU-rechtliche Vorgaben umgesetzt werden (Frage der Übererfüllung - Stichwort „Gold Plating“).

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft wird ersucht, die vorliegende Stellungnahme entsprechend zu berücksichtigen und dem Bundesministerium für Finanzen **die überarbeiteten Dokumente zu übermitteln**. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme in elektronischer Form zugeleitet.

27.04.2017

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Zanetta

(elektronisch gefertigt)